Stadt Halle (Saale) 14.04.2011
Dezernat I

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 30. März 2011
TOP: Ö 11.4
Anregung von Stadtrat Sieber
Betreff: Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitglieds

Antwort der Verwaltung:

Das Vorliegen eines Mitwirkungsverbots für ein Ratsmitglied nach § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hängt von einer wertenden Betrachtung des Einzelfalles ab. Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 GO LSA darf ein Stadtrat bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Sinn und Zweck des Mitwirkungsverbots ist u. a. die Erhaltung und Festigung des Vertrauens der Bürger in eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Verwaltung und somit die Verhinderung des bösen Scheins einer Interessenkollision. Ein besonderer Vorteil oder Nachteil i. S. des § 31 Abs. 1 GO LSA ist daher anzunehmen, wenn das Ratsmitglied aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen zum Gegenstand der Beschlussfassung ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis einer beeinflussten Stimmabgabe rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist bei einem Ratsmitglied, welches einer Tätigkeit als Markthändler nachgeht, grundsätzlich von einem individuellen Sonderinteresse an Entscheidungen, die die Marktsatzung betreffen, auszugehen. Sämtliche seitens des Ratsmitglieds Busse gestellten Änderungsanträge betreffen Regelungen der zu beschließenden zukünftigen Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung V/2010/09160). Von diesen Regelungen wäre der Stadtrat Busse als Markthändler unmittelbar betroffen, so dass ein individuelles Sonderinteresse gegeben ist.

Die Anwendung der Befangenheitsvorschrift ist jedoch nach § 31 Abs. 1 S. 2 GO LSA ausgeschlossen, wenn das Ratsmitglied an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als Bevölkerungsgruppe ist eine größere Anzahl von Gemeindeeinwohnern anzusehen, die ein gemeinsames, d. h. im Wesentlichen identisches, Interesse bzw. Interessenbündel gleich welcher Art miteinander verbindet. Ist das gemeinsame Interesse aller Mitglieder dieser Gruppe betroffen, hebt sich der einzelne – in seinem individuellen Interesse – Betroffene nicht von der Gruppe ab.

Bei der Marktsatzung handelt es sich um eine Satzung, mit der die Einzelheiten der Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums für bestimmte Märkte als öffentliche Einrichtung geregelt werden sollen. Die Vorschriften der Marktsatzung sind insoweit abstrakt und richten sich an jeden gleichermaßen, der den Wochenmarkt als Händler benutzen will. Da mit den Anträgen des Stadtrats Busse Regelungen in der zu beschließenden Marktsatzung geändert, aufgenommen bzw. gestrichen werden sollen, die allgemeiner Natur sind und die für sämtliche Märkte und damit Händler gelten, beruht der Vor- oder Nachteil allein auf der Zugehörigkeit zu der Bevölkerungsgruppe der Markthändler, deren gemeinsames Interesse von einer eventuellen Beschlussfassung betroffen wird. Etwas anderes würde allerdings dann gelten, wenn es um Beratungsgegenstände geht, die einen ohne Weiteres individualisierten Personenkreis betreffen. So würde ein Mitwirkungsverbot nach § 31 Abs. 1 S. 1 GO LSA bei Diskussionen und Abstimmungen zu Sachverhalten, die ausschließlich den Wochenmarkt auf dem Marktplatz zum Gegenstand haben (z. B. Verlagerung von der Westseite auf die Ostseite) anzunehmen sein. Hier wäre ein konkreter Markt betroffen, so dass der betroffene Personenkreis von vornherein feststeht. Mit einer Entscheidung über derartige Beratungsgegenstände werden – wie bei einem Bebauungsplan auch – einem bestimmten Personenkreis unmittelbare Rechte und Pflichten zugewiesen, mit der Konsequenz, dass dieser Personenkreis mit seinen Interessen unmittelbar berührt ist.

Ein Mitwirkungsverbot des Stadtrats Busse bezüglich der von ihm gestellten Änderungsanträge besteht daher nicht.

Egbert Geier
Beigeordneter